

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 13

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

2. April 2009

Inhalt:
Beschlüsse der 2. Kreisausschusssitzung
Übung der Bundeswehr
Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr

Satzungsänderung Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe
Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Landsberg am Lech

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 014 – Vorz.

Beschlüsse der 2. Kreisausschusssitzung am 17. März 2009

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Erweiterung Berufsschule/Fachoberschule

1.1 Kostenprognose, Mehrkosten

Der Kreisausschuss nimmt die Kostenmehrung im Bauteil 1 um 220.000,- EUR zustimmend zur Kenntnis. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Kostenobergrenze auf 8.820.000,- EUR festzuschreiben und die überplanmäßigen Auszahlungen zu bewilligen.

Der Kreisausschuss stimmt der geplanten Aufteilung der Vergabeeinheit Innentüren, Einbaumöbel, Akustikverkleidungen in drei Einheiten zu.

1.2 Auftragsvergaben

Sonnenschutzarbeiten: Fa. Eidt (Augsburg) 337.038,94 EUR
Metallbau- und Schlosserarbeiten: Fa. Wirth (Buchdorf) 171.436,63 EUR

2. Konjunkturpaket II

Der Kreisausschuss ist damit einverstanden, dass sich der Landkreis um eine Förderung aus dem Konjunkturpaket II für folgende Maßnahmen bewirbt

- Schulzentrum Landsberg: Generalsanierung
- Landratsamt Landsberg: Ersatzneubau f. Rücksackanbau, energet. Sanierung Sitzungssaal u. Büros
- Sonderpäd.Förderzentrum Landsberg: Sanierung Gbde. 1,2,3, UG 4
- Jugendübernachtungshaus Utting: Sanierung

3. Abfallwirtschaft

1.1 Neukonzeption der Wertstofffassung (Empfehlung an den Kreistag)

Die bestehende Kombination von Bring- und Holsystem bei der Wertstofffassung im Landkreis Landsberg wird über den 01.01.2011 hinaus weiterbetrieben. Der Gelbe Sack und die Blaue Papiertonne werden nicht eingeführt.

1.2 BgA, Tätigkeit für das Duale System Deutschland (DSD): Jahresabschluss 2007

Der Jahresabschluss 2007 wird wie folgt festgestellt:
Summe Aktivseite + Passivseite 1.144.137,54 EUR
Jahresergebnis lt. Bilanz + lt. Gewinn- und Verlustrechnung 218.826,67 EUR

4. Leistungsorientierte Vergütung nach § 18 TVöD für Beschäftigte der Kreissenorenheime

Der Kreisausschuss befürwortet die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD in Form eines betrieblichen Systems für die Kreissenorenheime Theresienbad Greifenberg und Vilgertshofen. Dem vorgelegten Entwurf der Dienstvereinbarung wird zugestimmt und der Landrat beauftragt, die Dienstvereinbarung abzuschließen.

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 06.04.2009 bis 30.04.2009

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegende gebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 636 - 43

Tourenverschiebung bei der Rest- und Biomüllabfuhr

Das Landratsamt Landsberg am Lech weist darauf hin, dass sich die Touren bei der Rest- und Biomüllabfuhr durch die Osterfeiertage (Karfreitag, Ostermontag) wie folgt verschieben:

Restmüllabfuhr (Karfreitag)

Gemeinden Egling, Geltendorf, Prittriching und Scheuring
Freitag, den 10.04.2009 wird nachgefahren am
Samstag, den 11.04.2009

Restmüllabfuhr (Ostermontag)

Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau und Reichling
Dienstag, den 14.04.2009 wird nachgefahren am
Mittwoch, den 15.04.2009

Gemeinden Hofstetten, Pürgen, Thaining und Vilgertshofen
Freitag, den 17.04.2009 wird nachgefahren am
Samstag, den 18.04.2009

Gemeinden Kaufering und Unterdießen
Donnerstag, den 16.04.2009 wird nachgefahren am
Freitag, den 17.04.2009

Stadt Landsberg (Stadtteile Ellighofen, Erpfting, Pitzling und Reisch)
Montag, den 13.04.2009 wird nachgefahren am
Dienstag, den 14.04.2009

Stadt Landsberg (Stadtgebiet)
Mittwoch, den 15.04.2009 wird nachgefahren am
Donnerstag, den 16.04.2009

Gemeinden Schondorf und Utting
Montag, den 13.04.2009 wird nachgefahren am
Dienstag, den 14.04.2009

Im Interesse der reibungslosen Abfuhr wird gebeten, diese Änderungen zu beachten.

gez. Bernauer

Az. 863 - StW

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 20,21 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

**folgende Satzung
zur Änderung der Satzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Pöringer Gruppe**

§ 1 Änderung der Satzung

§ 11 Abs. Nr. 12 erhält folgende Fassung:
der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen.

§ 15 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
die Vergabe von Einzelaufträgen von über 5.000 € bis 10.000 €

§ 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Verbandsvorsitzende vergibt in eigener Zuständigkeit Einzelaufträge bis 5.000 €, soweit sie für den laufenden Betrieb notwendig sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Schwifting, 27.01.2009

Schaller, Verbandsvorsitzender

Az. 642 - 42.1

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Landsberg am Lech, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, und dem Markt Waal, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe, Sitz Igling, vom 02.04.2009

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), folgende

Verordnung

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpftinger Gruppe, Sitz Igling, wird in der Stadt Landsberg am Lech, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern, sowie im Markt Waal, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen (W I),
einer engeren Schutzzone (W II),
einer weiteren Schutzzone A (W III A) sowie
einer weiteren Schutzzone B (W III B).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan Maßstab 1 : 5.000 des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH, München, vom 29.01.2009. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück durchschneidet, auf der der Wasserfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Dieser für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan im Maßstab 1:5.000 ist in den Landratsämtern Landsberg am Lech und Ostallgäu sowie in der Stadt Landsberg am Lech und der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe niedergelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Im Übrigen sind die Grenzen des Schutzgebietes in dem in der Anlage 1 beigefügten Lageplan Maßstab 1:12.500, der Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(3) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere und die weiteren Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig -mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und -sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach §19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
3.5	Anlagen zur -Versickerung von Abwasser oder -Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	--- (auf die Verbote nach § 3 Nr. 2.2 und 2.3 wird hingewiesen)		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Ton- taubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten

5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, -wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und -wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 4	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

¹ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesicker-saft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 (Festmistausbringung auf Ackerland mit Begrünung und auf Grünland bis 30.11. erlaubt)	verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter vom 1.11. bis 15.02., - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.02., - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland, - auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 1.11. erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	---	verboten	
6.13	Rodung; Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	zulässig bis 2.000 m ² ab 2.000 m ² bis 5.000 m ² zulässig bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald (ausgenommen bei Kalamitäten)		zulässig bis 2.000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nnr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist oder der von ihm Beauftragten.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen, die sich durch die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlagen „Weststadt- und Hartmahdbrunnen“ der Stadt Landsberg am Lech, in der jeweils gültigen Fassung ergeben, bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Landsberg am Lech kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversor-

gungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpfinger Gruppe vom 03.12.1987 (Amtsblatt Nr. 35 des Landkreises Landsberg am Lech vom 03.12.1987) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 02.04.2009
Landratsamt

W. Eichner
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsgebiet, in der engeren Schutzzone und der weiteren Schutzzone III A sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III B sind nur zulässig,

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

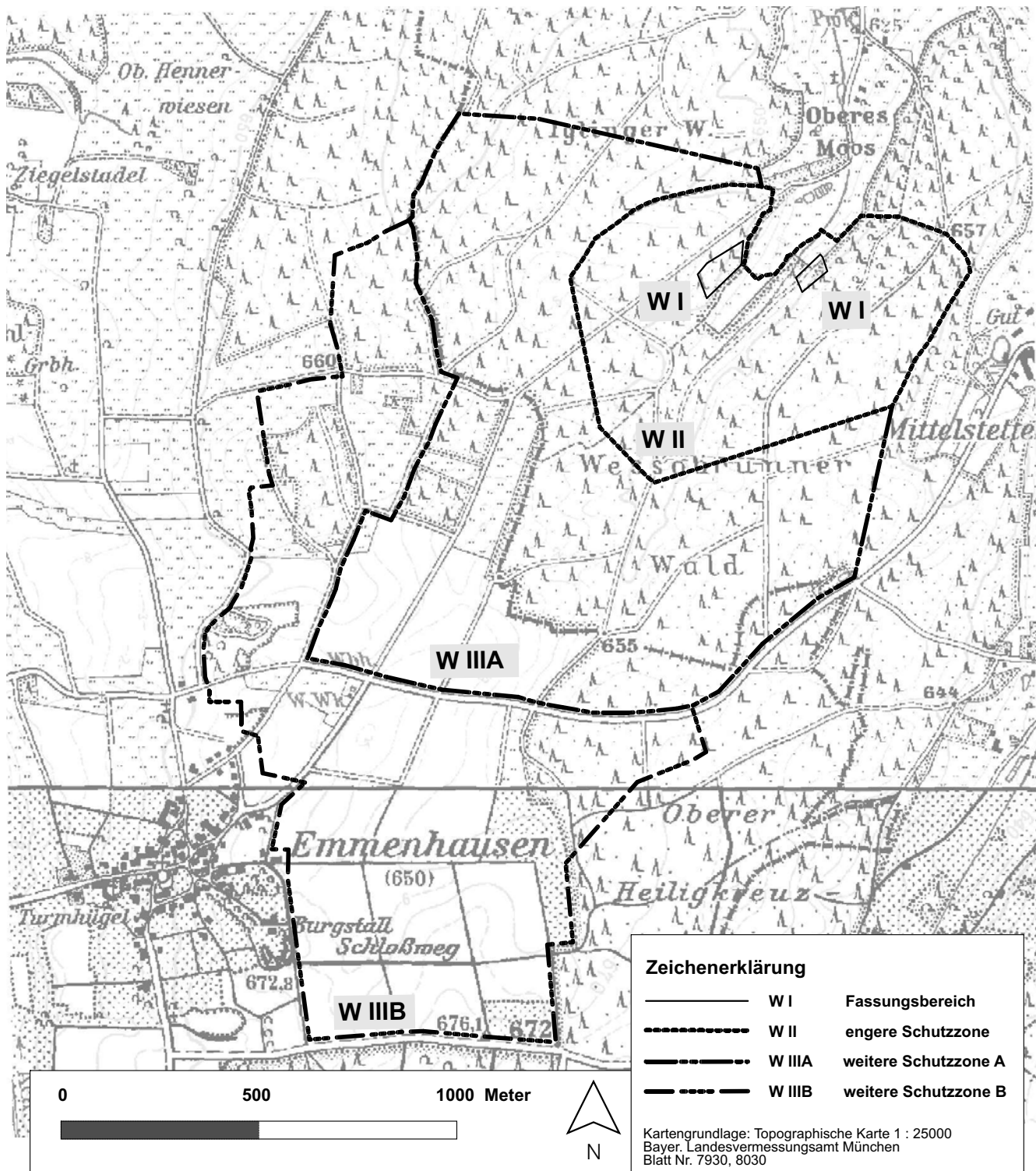
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



ANLAGE 1

Übersichtslageplan 1:12500 zur Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 02.04.2009 über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Landsberg am Lech, Landkreis Landsberg am Lech, Regierungsbezirk Oberbayern und dem Markt Waal, Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, für die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Erpfinger Gruppe

Landratsamt Landsberg am Lech, 02.04.2009

Eichner
Landrat

Landsberg am Lech, den 2. April 2009

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat